Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei

der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei

Herausgeber: Reichszeugmeister Richard Büchner; verantwortlich: Dr. Hubert Ulsamer. Druck: Münchner Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn G.m.b.H., sämtliche in München. Bezug nur durch die Reichspost. Unmittelbare Bestellungen bei der R.Z.M. können nicht angenommen werden. Erscheint wöchentlich. Preis vierteljährl. RM. 3.–. Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.

Ausgabe 8 | München, 21. Juli 1934 | Jahrgang 1

Die Oberste Leitung der P.O.

5,34 **Anordnung**

(Verordnungsblatt der Reichsleitung der N.S.D.A.P., 4. Jahrgang, Folge 74.)

Betrifft: Autostander.

Die Dienstwagen der P.O. erhalten für folgende Politische Leiter einheitliche Autostander:

Reichsleiter,
Gauleiter,
Kreisleiter,
Amtsleiter der Reichsleitung
Gau-Amtsleiter,
Kreis-Amtsleiter.

Die Ausführung der Stander ist

a) für Hoheitsträger quadratisch, Größe 29×29 cm,
b) für Amtsleiter spitzwinkelig, Größe 25×37 cm.

Der Preis ist für

a) 28.— RM.
b) 21.— RM.,

ledereingefaßte Celluloidhülle für

a) 6.— RM.
b) 5.50 RM.,

Überzugsleinen für

a) 3.30 RM.
b) 3.10 RM.

Die Stander werden durch R.Z.M. unmittelbar geliefert. Bestellungen werden von der R.Z.M. (durch Nachnahme) nur entgegengenommen, wenn der Auftrag

a) vom Hoheitsträger selbst gestellt wird,
b) für Stander der Amtsleiter den Genehmigungsvermerk mit Unterschrift und Stempel des zuständigen Hoheitsträgers trägt.

Der Stander darf nur bei offiziellen Dienstfahrten des zuständigen Politischen Leiters Verwendung finden. Bei Benutzung des Wagens für außerdienstliche Zwecke oder, wenn der für den Stander zuständige Politische Leiter den Wagen nicht selbst benutzt, ist der Stander entweder zu entfernen oder der Leinenüberzug anzubringen.

Außer dem Reichs- und Gauleiter muß sich der Politische Leiter, der die Berechtigung zum Führen eines Standers hat, außerdem im Besitz eines entsprechenden Ausweises befinden.

Der Ausweis wird ausgestellt:

1. für den Amtsleiter der Reichsleitung vom zuständigen Reichsleiter,
2. für Kreisleiter und Amtsleiter der Gauleitung vom zuständigen Gauleiter,
3. für Amtsleiter der Kreisleitung vom zuständigen Kreisleiter.

Bestellungen für Stander dürfen erst ab 1. Juli 1934 aufgegeben werden.

München, 8. Juni 1934.

Dr. Ley.

Reichszeugmeisterei

32,34 **Mützen-Hoheits-Abzeichen für Reichsbahn und Reichspost**

Die von der Reichsbahn und Reichspost zugelassenen Hersteller von Dienstmützen können die benötigten Hoheitsabzeichen nur durch die Reichszeugmeisterei beziehen.

Bei Bestellungen ist eine Abschrift des von der betreffenden Behörde erhaltenen Auftrages einzusenden. Diese Abschrift muß von der nächsten parteiamtlichen Stelle der N.S.D.A.P. (Ortsgruppe, Kreisleitung oder N.S.-Hago usw.) unter Beifügung des Dienststempels beglaubigt sein. Fachgeschäfte, die noch Vorräte in solchen Dienstmützen ohne Hoheitsabzeichen liegen haben, beziehen die benötigten Abzeichen ebenfalls von der Reichszeugmeisterei und fügen ihrer Bestellung eine eidesstattliche Erklärung bei, daß diese Abzeichen nur für die vorrätigen Dienstmützen der Reichsbahn oder Reichspost verwendet werden.

33,34 **Erneuerung von Berechtigungsnachweisen**

Berechtigungsnachweise, die für Hersteller, Tuchhandlungen und Großhandlungen ausgestellt sind, behalten auch nach Ablauf ihrer Frist bis auf weiteres ihre Gültigkeit. Erneuerungsanträge sind zunächst nicht einzureichen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß von dieser Anordnung die Berechtigungsnachweise von Verkaufsstellen ausgenommen sind. Für deren Verlängerung ist drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer Erneuerungsantrag zu stellen.

B

34,34 **Beschaffungsvorhaben**

Die Anordnung des Führers vom 3. 5. 34 über die Meldung von Beschaffungsvorhaben an die Reichszeugmeisterei bezieht sich nur auf die Dienststellen der N.S.D.A.P. sowie auf ihre Gliederungen.

Verkaufsstellen, die von der Reichszeugmeisterei zugelassen sind, werden von dieser Anordnung nicht betroffen. Diese können ihren Bedarf nach wie vor bei den von der Reichszeugmeisterei zugelassenen Herstellern decken.

35,34 **Warnung**

Einer zugelassenen Tuchhandlung in Frankfurt wurde bei der Anlieferung am 24. 6. 1934 ein Stück P.O.-Trikot Nr.

11572 Frauenstr. 20

202 188 50.30/70 Meter gestohlen. Der Ballen war gekennzeichnet GH 82 113, sein Gewicht betrug 32 Kilogramm.

Vor dem Ankauf dieser Ware wird gewarnt. Zweckdienliche Mitteilungen sind an die Reichszeugmeisterei, Abteilung Tuchfabriken, zu richten.

Tuchfabriken

12,34 **H.J.-Stoffe**

Für die H.J.-Kleidung dürfen mit sofortiger Wirkung nur noch gestempelte Stoffe verarbeitet werden.

Bis auf weiteres sind die von der Reichsjugendführung herausgegebenen Herstellungsbedingungen maßgebend, die auch als Mindestvorschriften gelten. (H.J.-Trikot siehe Mitteilungsblatt Ausgabe 5, Abtlg. Tuchfabriken, Ziffer 6/34.) Nach diesen Vorschriften angefertigte Stoffe müssen nachgestempelt werden.

Zu diesem Zweck ist an die Reichszeugmeisterei sofort eine genaue Lagerbestandsmeldung (einmalig) über Stoffe, die für die H.J.-Kleidung Verwendung finden sollen, einzureichen unter Beifügung eines Ausfallmusters von 20 cm ganze Breite. Die Materialzusammensetzung der Stoffe ist genauestens bekanntzugeben und die Richtigkeit der gemachten Angaben an Eides Statt zu bestätigen.

Freigegebene Stoffe sind in Abständen von je 1 m nachzustempeln. Die hierfür notwendigen Plättezettel „Zum Verkauf freigegeben" werden nur gegen Nachnahme geliefert. Stück zu RM. —.10.

Verkaufspreise werden erst bei Neunormierung festgesetzt.

Tuchhandel

Mitteilung über H.J.-Stoffe siehe unter „Tuchfabriken".

5,34 **Zusatz:**

Tuchhandlungen, denen die genaue Materialzusammensetzung der auf Lager liegenden H.J.-Stoffe nicht bekannt ist, haben diese von der Lieferfirma nachträglich anzufordern.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß Lagerbestandsmeldungen ohne genaue Angabe der Stoffbeschaffenheit unberücksichtigt bleiben.

Schneiderei

8,34 **Hosen in der alten S.A.-Farbe**

An Stelle der alten rotbraunen S.A.-Farbe ist für Rock und Hose seit September v. J. die neue Farbe — braun-meliert — getreten. Dieser neue Farbton ist der allein vorschriftsmäßige, und die Bezeichnung „S.A.-Braun" zeichnet nur die neue Farbe braun-meliert.

Um den S.A.-Mann einerseits sowie die Industrie und den Handel andererseits vor Schaden zu bewahren, wurde gestattet, daß der Dienstanzug oder Teile davon in der alten rotbraunen Farbe aufgetragen und die Restbestände an solchen Kleidungsstücken ausverkauft werden können. Durch unsere Kontrollorgane wurde jedoch in der letzten Zeit einwandfrei festgestellt, daß gewissenlose Geschäftemacher diese unbefristet gestellte Ausverkaufsgenehmigung dazu benützen, die Bedingungen der Reichszeugmeisterei zu umgehen, indem sie schlechteste Ware, die in keiner Weise den Vorschriften der R.Z.M. entspricht, laufend neu anfertigen und als alten Bestand auf den Markt bringen. Besonders stark ist dies bei Kord und Kordhosen zu beobachten. **Unter dem Vorwand, daß es sich um vollwertiges Material handle, das nur wegen Einführung der neuen Farbe im Preis zurückgesetzt sei, werden diese minderwertigen Stücke dem S.A.-Mann angeboten und verkauft. Diese Handlungsweise bedeutet eine bewußte Irreführung und Schädigung des S.A.-Mannes.**

Die Verkaufsstelleninhaber werden deshalb dringend davor gewarnt, Hosen, gleichgültig aus welchem Material, in der alten rotbraunen S.A.-Farbe zu kaufen. Gegen die Hersteller von unvorschriftsmäßigen Geweben und Kleidungsstücken aber wird neuerdings mit aller Schärfe vorgegangen. Dies trifft auch dann zu, wenn der Verkauf unter der Bezeichnung Wander- oder Sporthose usw. erfolgt, da die fraglichen Stücke nur vom S.A.-Mann getragen werden und vom Hersteller trotz Verwendung einer anderen Benennung nur für den S.A.-Mann bestimmt sind.

Hosen aus Velveton

sind, unabhängig davon, ob es sich um alte oder neue S.A.-Farbe handelt, unzulässig. Hersteller und Verkäufer haben in jedem Fall mit Beschlagnahme zu rechnen.

9-34 **Kordhosen für P.O.**

Durch die Oberste Leitung der P.O. wurde nunmehr die Verwendung von Kord zu Dienstbosen für die P.O. gestattet. Die Kord-Industrie ist mit den Herstellungsvorschriften bereits versehen.

Für die Anfertigung und den Verkauf von Kordhosen für die P.O. gelten die gleichen Bedingungen wie für die S.A.-Kordhose. Zur Herstellung in reiner Maßarbeit sind also alle Inhaber des Berechtigungsnachweises für die Anfertigung von Dienstkleidung berechtigt, zur konfektionsmäßigen Verarbeitung dagegen nur die Inhaber des Berechtigungsnachweises für die Großherstellung von Kordhosen für die S.A., also alle, deren Berechtigungsnachweis eine über 60 000 liegende Nummer trägt.

Zur Verarbeitung darf nur gestempelter Kord gelangen. Das Futter kann, wenn die Beschaffung von vorschriftsmäßigem Köper in der Farbe des Oberstoffes Schwierigkeiten bereitet, in allen Teilen aus ungefärbtem Köper in der vorgeschriebenen Ausführung sein. Im übrigen gelten die Vorschriften über Schnitt und Verarbeitung der S.A.-Kordhose unverändert auch für die Kordhose der P.O.

Verkaufspreise sind nicht festgelegt.

Die Erkennungsmarke ist die gleiche wie die der S.A.-Hose. Sie ist rückwärts am Bund (Nierenschutz) an allen vier Seiten fest anzusteppen. Der Versand der Erkennungsmarken erfolgt gegen Nachnahme des Betriebsbeitrages von 15 Pf. je Marke durch die Abteilung Schneiderei. Jede konfektionierte Hose muß die Erkennungsmarke tragen, gleichgültig ob die Lieferung an eine „Verkaufsstelle für parteiamtliche Bekleidung und Ausrüstung", an eine Dienststelle der P.O. oder an den Träger direkt erfolgt.

10,34 **Drillichröcke — Drillichhosen**

Durch Verfügung der Obersten S.A.-Führung sind für die S.A. für den Sommer Dienströcke und Hosen aus Drell zugelassen, die in und außer Dienst getragen werden können. Der Schnitt des Drellrockes ist der gleiche wie der des S.A.-Tuchrockes. Der Rock hat Vorderbesatz in etwa 8 cm Breite aus dem Material des Oberstoffes, wird im übrigen jedoch ohne Futter gearbeitet. Bei dem Zuschnitt der Hosen ist darauf zu achten, daß im Schritt und am Knie genügend Bewegungsfreiheit gegeben ist, da das Material sich nicht dehnt.

Vorschriftsmäßiges Material: Fischgratdrell mit

dem Stempel der R.Z.M. auf der Rückseite des Stoffes in Abständen von je 1 Meter. Spiegel und Abzeichen sind die gleichen wie am S.A.-Diensthemd.

Röcke und Hosen aus Fischgratdrell müssen, soweit sie nicht in reiner Maßarbeit hergestellt sind, die Erkennungsmarke der Reichszeugmeisterei tragen. Sie wird beim Rock so wie bei allen konfektionierten Dienströcken unter dem Kragenaufhänger, an der Hose rückwärts am Bund an allen 4 Seiten fest angesteppt. Die Lieferung der Erkennungsmarken, die neben dem übrigen Text den Aufdruck „Drell" tragen, erfolgt gegen Nachnahme des Betriebsbeitrages von 10 Pf. je Marke durch die Abteilung Schneiderei. Bestellungen müssen den ausdrücklichen Vermerk „Für Drellbekleidung" tragen.

Zur Herstellung sind sowohl die Inhaber des Berechtigungsnachweises für die Anfertigung von Dienstkleidung als auch die Inhaber des Berechtigungsnachweises für die Großherstellung von Kordhosen berechtigt. Der Verkauf von Röcken und Hosen aus Fischgratdrell kann an die „Verkaufsstellen für parteiamtliche Bekleidung und Ausrüstung" erfolgen.

Baumwolle

28,34 **Verkaufspreise für P.O.-Binder**

Im Einvernehmen mit dem Verband der Krawattenfabriken wurden für die P.O.-Binder folgende Verkaufspreise festgesetzt:

P.O. 1a p. St. M. 1.90 Siegelmarke: 4 Pf.
P.O. 1 p. St. M. 1.60 Siegelmarke: 3 Pf.
P.O. 3 p. St. M. 1.— Siegelmarke: 2 Pf.
P.O. 10 p. St. M. 1.50 Siegelmarke: 3 Pf.

Jeder P.O.-Binder muß mit einer Siegelmarke versehen sein. Die Siegelmarken sind bei der Reichszeugmeisterei anzufordern.

29,34 **Reichsjugendführung**

Auf Grund der Anordnung des Führers vom 3. 5. 34 und der Ausführungs-Bestimmungen des Herrn Reichsschatzmeisters vom 1. 6. 34 werden sämtliche Normierungen von Ausrüstungs- und Bekleidungs-Gegenständen der gesamten der Reichsjugendführung unterstehenden Gliederungen durch die R.Z.M. vorgenommen.

Obenstehendes Stempelzeichen ist für vorschriftsmäßige Gewebe dieser Gliederungen (im Folgenden und in weiteren Bekanntgaben R.J.F.-Gewebe genannt) zu verwenden.

Stempelzeichen der R.J.F.-Gewebe,
die nur zu 80% den Vorschriften der R.Z.M. entsprechen.

Unvorschriftsmäßige R.J.F.-Gewebe müssen vor Anbringung dieses Stempels der R.Z.M., Abt.: Baumwolle, zur Begutachtung eingesandt werden, mit Angaben über Schuß- und Kettstellung usw.

Die einzelnen Stempel hat jede Ausrüster-Firma nach erteilter Genehmigung auf eigene Rechnung anfertigen zu lassen. Diese Stempelzeichen sind, das ganze Stück durchlaufend, in Abständen von je 1 Meter anzubringen

Webwarengroßhändler, Wäschefabriken, Konfektionäre usw. haben ihre Lagerbestände im Einvernehmen mit ihren Ausrüster-Firmen nachzustempeln. Bis zum 1. September 1934 müssen sämtliche R.J.F.-Gewebe mit Stempel versehen sein, nach Ablauf dieser Frist verfallen nicht gestempelte Gewebe der Beschlagnahme.

Die Ausfärbungen für das P.O.-Diensthemd und für den P.O.-Reitkord sind fertiggestellt. Der vorschriftsmäßige P.O.-Kord und Köper muß mit obenstehendem Stempelzeichen in Abständen von je 1 Meter versehen sein.

Die Hersteller des P.O.-Diensthemdes haben die oben angegebene Erkennungsmarke unter dem rechten Koppelhaken

einzunähen. Sie sind zum Preise von 15 Pfennig durch die R.Z.M., Abtlg. Baumwolle, zu beziehen.

Für das P.O.-Braunhemd aus Popeline usw., das unter dem Tuchrock getragen wird, ist die Siegelmarke laut Abbildung anzubringen. Auslieferung dieser Marken durch die Abteilung Baumwolle (Markenversand). Die Marke kostet 15 Pfennig.

30,34 **Knöpfe für H.J.- und D.J.-Hemden**

Für H.J.- und D.J.-Hemden wird von der R.Z.M. im Einvernehmen mit der Reichsjugendführung die Verwendung von Steinnußknöpfen zur Vorschrift gemacht. Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft. Die Hersteller von H.J.- und D.J.-Hemden können die vorschriftsmäßigen Muster von der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Steinnußknopf-Fabriken G.m.b.H. in Schmölln/Thüringen beziehen. Bestellungen auf diese Knöpfe können durch den zugelassenen Knopf-Großhandel oder direkt bei der Arbeitsgemeinschaft vorgenommen werden unter Einhaltung der hierfür vorgesehenen Vorschriften. Auskünfte jeder Art erteilt die Arbeitsgemeinschaft.

31 34 **Kordausrüstung**

Der Berechtigungsnachweis „C" berechtigt nur zur Herstellung von vorschriftsmäßigem Kord. Für die Ausrüstung ist ein besonderer Berechtigungsnachweis erforderlich, der auf Antrag von der Abteilung Baumwolle erteilt wird.

32,34 **Neuzulassungen**

Futterstoffgroßhandel

F.G.H. 954 Siegen i. Westf., Hindenburgstraße 1, Alexander Schneider
F.G.H. 955 Schneeberg i. Sa., Bahnhofstraße 18, Hermann Eckel
F.G.H. 956 Saarbrücken 3, Karcherstr. 2, Arnold Becker & Co., G. m. b. H.
F.G.H. 957 Kiel, Hohenzollernring, Karl Pagelsen
F.G.H. 958 Aachen, Großkölnstr. 60, Hans Müller, Inh. Geschwister Müller
F.G.H. 959 Hannover, Schmiedestr. 38/39, Wolfgang Macke
F.G.H. 960 Liegnitz/N.S., Ring 38, Wilhelm Mildner, G. m. b. H.
F.G.H. 961 Schneidemühl, Posener Straße 23, Wilhelm Mildner, G. m. b. H.
F.G.H. 962 Frankfurt a. d. Oder, Jüdenstr. 17, Tuchhaus Fischer
F.G.H. 963 Stettin, Kaiser-Wilhelm-Str. 49, Gebr. Röske
F.G.H. 964 Landau (Pfalz), Westring 19, Carl Geilert,
F.G.H. 965 Leipzig W 31, Jahnstr. 31, Armin Werner,
F.G.H. 966 Augsburg, ob. Maxstr. B 36, Schmid & Till,
F.G.H. 967 Hof i. Bayern, Bismarckstr. 21, Franz Becher,
F.G.H. 968 Berlin NO 43, Neue Königstr. 28/36, Alfred Keydel,
F.G.H. 969 Rimschweiler (Pfalz), Hauptstr. 95, Wilhelm Hüther.

Wattierleinen-Hersteller

D.L. 40 Lauterbach/Hessen, J. V. Struth jr
D.L. 41 Hauswalde i. Sa., Erwin Scherzer.

Krawattenstoff-Hersteller

Kr.W. 37 Säckingen a. Rh., Seidenwarenfabrik Säckingen, G. m. b. H.
Kr.W. 38 Krefeld, Leyentalstraße 30, Hendricks & Co.
Kr.W. 39 Krefeld, Uerdinger Straße 108, Eugen Vogelsang, A.-G.

Krawatten-Hersteller

Kr.F. 39 Krefeld, Luisenstraße 69, Jene & Co.
Kr.F. 40 Hamburg 1, Bugenhagenstr. 6, Schickram & Co.
Kr.F. 41 Krefeld, Jungfernweg 7, Heinrich Weyer
Kr.F. 42 Breslau 1, Schweidnitzer Straße 8a, Richard Rosenberger
Kr.F. 43 Krefeld, Roßstr. 284, Carl C. Vogel.

Abzeichen

21,34 **Bestickung von S.A.-Kragenspiegeln**

Den von der Reichszeugmeisterei zugelassenen Textilabzeichenherstellern wurde inzwischen die Anordnung der Obersten S.A.-Führung bekanntgegeben, wonach für die Bestickung von S.A.-Kragenspiegeln nur mehr Kurbelstickerei verwendet werden darf. Bestickung in Plattstich ist verboten.

Jeweils der rechte Kragenspiegel eines Paares muß die vorschriftsmäßige Erkennungsmarke der R.Z.M. tragen. Nicht vorschriftsmäßig hergestellte Kragenspiegel oder Spiegel ohne Erkennungsmarke werden beschlagnahmt.

Die Kennzeichen des „Festanzuges der Deutschen Arbeitsfront"

Vorderseite der Anhängemarke
Ausführung III

Vorderseite der Anhängemarke
„Original Sachsen"

Vorderseite der Anhängemarke
Ausführung IV

Rückseite aller Anhängemarken

Der D.A.F.-Knopf

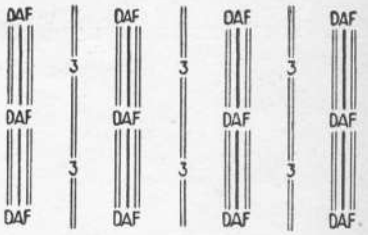

Musterung des D.A.F.-Ärmelfutters

Der D.A.F.-Anzug darf nur in der vorgeschriebenen Form, laut obenstehender Abbildung, dreiteilig hergestellt werden. Der Sakko ist zweireihig auf 3 Knöpfe zum Schließen, Weste Stehbrustform, die Hose ohne Umschlag. Es dürfen nur vorschriftsmäßige, gestempelte D.A.F.-Stoffe zur Anfertigung verwendet werden. Vorgeschrieben sind ferner das Sakkoleibfutter und das Ärmelfutter sowie die Knöpfe. Das Sakkoleibfutter ist schwarzer Kunstseidenserge, der mit dem Stempel D.A.F. an der Innenseite gekennzeichnet ist. Das Ärmelfutter ist Satin, weißgrundig, blau bedruckt, wie obenstehende Abbildung. Die Knöpfe sind schwarz Steinnuß, mit dem Hoheitszeichen der Deutschen Arbeitsfront versehen, wie Abbildung. Die Anhängemarken sind für Ausführung III und IV auf weißem Grund schwarz-rot bedruckt, für die Ausführung „Original-Sachsen" grün bedruckt.

Kleiderhandel

Neu zugelassene Firmen, die zum Verkauf des Festanzuges der „Deutschen Arbeitsfront" berechtigt sind

20,34

203 071 Richard Handreck, Groitzsch/Leipzig, Bahnhofstr. 5
203 072 Leonhard Lorenz, Gera-Zwötzen, Zwötzener Straße 95
203 073 Johann L. Schäfer, Hockenheim i. B., Heidelberger Straße
203 074 Fritz Bergmann, Gräfenhainichen, Hermann-Göring-Straße 18
203 075 Franz Exner, Weißwasser O.-L., Görlitzer Str. 4
203 076 Schütz & Dörr, Osthofen/Rh., Adolf-Hitler-Str. 34
203 077 Oswald Arnold, Ehrenfriedersdorf, Wettiner Straße 1
203 078 Karl Fiebiger, Neusalza-Spremberg, Zittauer Straße 28a
203 079 Emil Brehm, Neunkirchen/Saar, Am Stumm-Denkmal
203 080 Franz Wilk, Leipzig W 31, Birkenstraße 32
203 081 Gebrüder King, Hanau a. M., Krämer Straße
203 082 Franz Richter, Limbach/Sa., Frohnauer Str. 17
203 083 Fritz Schünemann, Oschersleben (Bad), Halberstädter Straße 94
203 084 Hans Geiler, Dresden-N. 30, Ritzstraße 32b
203 085 Artur Unbehaun, Pressig/Ofr.
203 086 Carl Schäuble, Bruchsal, Hohenegger Platz 8
203 087 Conrad Schmidt, Zschoppau, Albertstraße 14
203 088 Gustav Ramelow, Elmshorn/Holst., Königstraße 33/35
203 089 Herbert Bellack, Bln.-Reinickendorf, O. Residenzstraße 38

Metallwaren

8,34

Neue Abzeichen

Die folgende Abbildung zeigt zwei neue Abzeichen, und zwar das Frontbannabzeichen und das Abzeichen des Reichsbundes Deutscher Beamten, die parteiamtlich und gesetzlich geschützt sind. Sie fallen deshalb unter die gleichen Bestimmungen, wie alle anderen parteiamtlichen Abzeichen und dürfen nur von zugelassenen Metallabzeichenherstellern angefertigt werden. Da die Lieferung der beiden Abzeichen von den Herstellern nur unmittelbar an die Reichszeugmeisterei gestattet ist, sind die zugelassenen Metallabzeichenhersteller nur dann zur Anfertigung berechtigt, wenn sie einen Auftrag von der Reichszeugmeisterei erhalten haben. Großhändler können diese Abzeichen mitführen, dürfen sie aber nur unmittelbar von der R.Z.M. beziehen. Auch die zugelassenen Verkaufsstellen können sie verkaufen, falls sie diese entweder unmittelbar von der R.Z.M. oder von zugelassenen Großhändlern bezogen haben.

Abzeichen des Reichsbundes Deutscher Beamten

Frontbannabzeichen

Jedes der beiden Abzeichen trägt ebenso wie alle anderen parteiamtlichen Abzeichen auf der Rückseite das Schutzzeichen der R.Z.M. und die Nummer des Berechtigungsnachweises des Herstellers. Etwaige Bestände bei den Verkaufsstellen und Großhändlern, die nicht von der R.Z.M. bezogen sind, müssen umgehend der Abteilung „Metallwaren" gemeldet werden unter Angabe der genauen Anschrift der Lieferfirma und Einsendung eines Musters, damit sie unter Umständen zum Verkauf freigegeben werden können.

Die Verkaufsstellen dürfen die Abzeichen nur an Mitglieder der beiden Verbände abgeben gegen Vorzeigen des Mitgliedsausweises. Beim Erwerb des Frontbannabzeichens ist ein besonderes Besitzzeugnis vorzulegen.

9,34

Die S.A.-Feldküche

Die Oberste S.A.-Führung hat eine Feldküche für die S.A. normiert. Um Gewähr dafür zu haben, daß die Küche wirklich nur den Vorschriften entsprechend angefertigt und verkauft wird, ist ihre Anfertigung genehmigungspflichtig.

Den Einheiten der S.A. wird bei dieser Gelegenheit die Anordnung des Führers vom 3. Mai 1934 mit den dazu vom Herrn Reichsschatzmeister erlassenen Ausführungsbestimmungen („Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei", Ausgabe 2) in Erinnerung gebracht. Kein S.A.-Führer darf eine Feldküche kaufen, ohne dafür die ausdrückliche Genehmigung der R.Z.M. zu haben.

Firmen, die Feldküchen bereits vor dem 30. Januar 1933 angefertigt haben, können sich um die Herstellungserlaubnis bewerben und zu diesem Zweck von der R.Z.M., Abteilung „Metallwaren", einen entsprechenden Fragebogen anfordern.

Großhandel

18,34

Bestandsmeldung von Ausrüstungsgegenständen

Diejenigen Großhändler, die Ausrüstungsgegenstände, wie Tornister, Brotbeutel, Feldflaschen, Kochgeschirre, Zeltbahnen, Schlafdecken und Trinkbecher auf Lager haben und der Reichszeugmeisterei noch keine Bestandsmeldung (Stückzahl und Herkunft) zugehen ließen, wollen dies in ihrem eigenen Interesse umgehend nachholen. Nach dem 1. Aug. 1934 einlaufende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Vorräte in Feldflaschen sind zu bemustern.

Dem Großhandel wird nahegelegt, bei Neuanschaffungen in Ausrüstungsgegenständen Vorsicht walten zu lassen, da Großhandelsgenehmigungen in diesen Gegenständen voraussichtlich nicht erteilt werden können.

19,34

Bestandsmeldung von ungestempelten Metallknöpfen

Wir wiederholen unsere Aufforderung an den Großhandel, die vorhandenen Bestände in Metallknöpfen und Beschlägen, die für parteiamtliche Bekleidung Verwendung finden sollen, unter Einreichung von Mustern (Stückzahl und Herkunft) zu

BESUCHSZEITEN

Die Besuchszeiten in der Reichszeugmeisterei wurden laut Bekanntgabe des Reichsschatzmeisters vom 3. November 1933

von Dienstag bis einschließlich Freitag von 9—12 Uhr festgesetzt.

Außerhalb dieser Zeit können auch auswärtige Besucher grundsätzlich nicht mehr empfangen werden

melden. Nach dem 1. Aug. d. J. aufgegebene Lagerbestände werden nicht mehr berücksichtigt.

20,34 **Bezug von Fahnen, Fahnenspiegeln und Metallabzeichen**

Es ist den zugelassenen Großhändlern nicht gestattet, parteiamtliche Fahnen und Fahnenspiegel zu führen. Diese sind vielmehr von den Gliederungen entweder bei Verkaufsstellen oder unmittelbar bei der Reichszeugmeisterei zu bestellen. Es fallen nicht nur Spiegel für Ortsgruppen- und Sturmfahnen unter dieses Verbot, sondern auch Kommandoflaggen und Kommandowimpel aller Art.

Bei dieser Gelegenheit wird nochmals betont, daß bedruckte Armbinden verboten sind.

Sämtliche parteiamtliche Metallabzeichen mit Ausnahme der Abzeichen für das N.S.K.K., die N.S.K.O.V. und N.S.V. dürfen nur von der Reichszeugmeisterei an die zugelassenen Mützenhersteller, Großhändler und Verkaufsstellen ausgefolgt und unmittelbare Lieferungen seitens der zugelassenen Hersteller nur in Metallknöpfen, Beschlägen und Schlössern vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Futterstoff- und Tuchhandlungen, die Amtswalterknöpfe von der R.Z.M. zu beziehen haben. Außerdem S.S.-Knöpfe und S.S.-Koppelschlosse, die ebenso wie alle anderen Ausrüstungsstücke der S.S. nur von der R.Z.M., Beschaffungsamt S.S., bezogen werden dürfen.

Zurückgezogene Berechtigungsnachweise

13,34 **Infolge Verzichts:**

Verkaufsstellen

Wilhelm Rühle, Stuttgart, Rotebühlstraße 17, Ber.-Nachw. Nr. 4048, am 28. 6. 1934.

Otto Schneider, Odenhausen a. d. Lahn, Nr. 62, Ber.-Nachw. Nr. 2527, am 18. 6. 1934.

Ludwig Wechinger, Lauterecken, Hindenburgstraße, Ber.-Nachw. Nr. 12 391, am 21. 6. 1934.

Elisabeth Gran, Unkel a. Rhein, Frankfurter Straße 34, Ber.-Nachw. Nr. 14 086, am 21. 6. 1934.

Fritz Kaiser, Falkenstein i. V., Ölsnitzer Str. 3, Ber.-Nachw. Nr. 7475, am 21. 6. 1934.

Josef Montforts, Klinkum, Kreis Erkelenz, Dorfstr. 69, Ber.-Nachw. 1394, am 21. 6. 1934.

Joh. Jakobs, Hermeskeil, Bahnhofstr. 292a, Ber.-Nachw. Nr. 2724, am 21. 6. 1934.

Albert Fischer, Schönewalde, Bez. Halle, Schliebener Straße 133, Ber.-Nachw. Nr. 13 327, am 26. 6. 1934.

Willi Jungbluth, i. Fa. Heinrich Jungbluth, Kirn (Nahe), Steinweg 15, Ber.-Nachw. Nr. 5270, am 26. 6. 1934.

Heinrich Franke, Annaberg/Erzgeb., Jöhstädter Str. 4, Ber.-Nachw. Nr. 3306, am 26. 6. 1934.

Karl Sundheimer, i. Fa. Nick-Nagel, Darmstadt, Ernst-Ludwig-Straße 16, Ber.-Nachw. Nr. 2696, am 26. 6. 1934.

Otto Welke, Zielenzig, Adolf-Hitler-Str. 198, Ber.-Nachw. Nr. 8030, am 26. 6. 1934.

Ludwig Schledorn, Essen/Ruhr, Hermann-Göring-Str. 117, Ber.-Nachw. Nr. 2916, am 26. 6. 1934.

Johann Schmitz, Gladbach-Neuwerk, Klumpenstr. 13, Ber.-Nachw. 2511, am 26. 6. 1934

Fritz Scholz, Haynau/Schles., Liegnitzer Str. 7, Ber.-Nachw. Nr. 521, am 26. 6. 1934.

Bernhard Hüsgen, Essen-Wuppertal, Grieperstraße 7, Ber.-Nachw. Nr. 2286, am 26. 6. 1934.

Thaddäus Edelmann, Aschaffenburg, Adolf-Hitler-Str. 14, Ber.-Nachw. Nr. 1559, am 26. 6. 1934.

J. C. Dotter, Ansbach, Uzstr. 2, Ber.-Nachw. Nr. 12 067, am 21. 6. 1934.

Walter Simros, Dallgow-Döberitz, Hindenburgstraße 17, Ber.-Nachw. Nr. 5229, am 18. 6. 1934.

Albert Graap, Tönning a. d. Eider, Herrengraben 22, Ber.-Nachw. Nr. 12 810, am 21. 6. 1934.

Hermann Peters, Oldenburg i. O., Lange Straße 89, Ber.-Nachw. Nr. 0248, am 26. 6. 34

Albert Klotz, Rathenow/Havel, Berliner Straße 10, Ber.-Nachw. 1970, am 2. 7. 34

Rieke Meyer, Fiebing, Post Strackholt, Kreis Aurich, Ber.-Nachw. 2183, am 2. 7. 34

Erich Wagener, i. Fa. G. W. Bartels, G. m. b. H., Hildesheim, Scheelenstr. 14, Ber.-Nachw. Nr. 2246, am 2. 7. 34

Gerhard Niemann, Inh.: Bruno Niemann, Kletzke, Dorfstr. Ber.-Nachw. Nr. 1025, am 2. 7. 34

Franz Pitzberg, Porz am Rhein, Wilhelmstraße 14, Ber.-Nachw. Nr. 1324, am 2. 7. 34

Fritz Rößner, Eilenburg, Breite Straße 1, Ber.-Nachw. Nr. 9944, am 19. 6. 34

Karl Bischoff, Göppingen, Hauptstr. 9, (da nur Mützenverkauf), Ber.-Nachw. Nr. 11519, am 26. 6. 34

Josef Helmschrott, Pfaffenhofen a. Z., bei Buttenwiesen Nr. 98, Ber.-Nachw. Nr. 8307, am 26. 6. 34

Otto Hertel, Marienwerda, Bez. Potsdam, Jerpenschleuser Straße 24, Ber.-Nachw. Nr. 1368, am 24. 6. 34

Angelo Patzer, Hohenlimburg, Freiheitsstraße 34, Ber.-Nachw. Nr. 3681, am 29. 6. 34

Fuchs, Henel, G. m. b. H., Breslau, Am Rathaus 27, Ber.-Nachw. Nr. 3294, am 4. 7. 34

Bernhard Riedel, Lauba über Löbau 191, Ber.-Nachw. Nr. 3400, am 4. 7. 34

Mützen- und Abzeichenverkauf

Wilhelm Schäberle, Calw/Wttbg., Marktplatz 11, Ber.-Nachw. Nr. 365, am 27. 6. 1934.

Friedrich Tröger, Hundshübel, Ber.-Nachw. Nr. T.A. 460, am 27. 6. 1934.

Margarete Knapp, Torgau/Halle, Hermann-Göring-Str. 3, Ber.-Nachw. Nr. 573, am 27. 6. 1934.

Adolf Hummel, Annaberg/Erzgeb., Logenstraße 16, Ber.-Nachw. Nr. 299, am 29. 6. 1934.

Karl Kempf, Ortrand/Halle, Bahnhofstraße 20, Ber.-Nachw. Nr. M.H. 953, am 25. 6. 1934.

D.A.F.-Kleiderhandel

Wilhelm Trautvetter, Dresden-N. 6, Niedergraben 1, Ber.-Nachw. Nr. F. 26, am 27. 6. 1934.

Baumwolle

Otto Brandt, Dresden-A. 1, Waisenhausstraße 7, Ber.-Nachw. Nr. W.A. 744, am 27. 6. 1934.

Tuchhandlungen

Arno Drechsel, Gera, Ber.-Nachw. Nr. 30, am 4. 7. 34

Gustav Fritze, Grünberg (Schles.), Ber.-Nachw. Nr. 81, am 4. 7. 34

Wilhelm Heinsius, Halberstadt, Ber.-Nachw. Nr. 290, am 4. 7. 34

Otto Bär, Hunnendorf bei Kronach, Ber.-Nachw. Nr. 308, am 4. 7. 34

Hevekerl Dr., Berlin-Schöneberg, Meraner Straße 9, Ber.-Nachw. Nr. 400, am 4. 7. 34

Ewald Panzert, Rodewisch i. V., Ber.-Nachw. Nr. 1016, am 4. 7. 34

Den zugelassenen Herstellern wird die weitere Lieferung parteiamtlicher Gegenstände an diese Firmen untersagt.

Schneiderei

Wilhelm Lehn, Frankfurt a. M., Schweizer Str. 81/I, Ber.-Nachw. Nr. 7245, am 29. 6. 1934.

Willi Lüdtke, Labes/Pom., Prieſterſtraße 16, Ber.-Nachw. Nr. 304, am 29. 6. 1934.

Albert Meyer, Annaberg (Erzgeb.), Ecke Adolf-Hitler-Str., Ber.-Nachw. Nr. 4532, am 6. 7. 34

Tuchfabriken

Merkel & Kienlein, Eßlingen (Württ.), Ber.-Nachw. Nr. 212, am 4. 7. 34

Albert Kauſemann, Römershag (Ufr.), Ber.-Nachw. Nr. 232, am 4. 7. 34

Hans Greiner, Grafengehaig (Ofr.), Ber.-Nachw. Nr. 242, am 4. 7. 34

Paul Uebel, Limbach (Sa.), Ber.-Nachw. Nr. 399, am 4. 7. 34

Textil-Abzeichen-Hersteller

Reinhard Glöckner, Oberneuſchönberg, Poſt Kupferhammer, Grüntal, Ber.-Nachw. Nr. T.A. 60, am 18. 6. 34

Heinrich Nierhaus, Kettwig (Rheinl.), Ber.-Nachw. Nr. T.A. 368, am 4. 7. 34

Arnold Steiger, Köln, Glockengaſſe 16, Ber.-Nachw. Nr. T.A. 316, am 4. 7. 34

Lederzeughersteller

Georg Thomas, Seichau über Jauer, Ber.-Nachw. Nr. 391, am 12. 6. 34

Diensthemdenhersteller:

Philipp Füller, Betzdorf-Sieg, Horſt-Weſſel-Straße 1, Ber.-Nachw. Nr. 537, am 26. 6. 34

Den zugelaſſenen Verkausſtellen wird der weitere Einkauf parteiamtlicher Gegenſtände bei dieſen Firmen unterſagt.

14,34 **Wegen Doppelgenehmigung:**

Verkaufsstellen

Kurt Witte, Arzberg/Ofr., Klingelbrunnenſtraße 29, Ber.-Nachw. Nr. 5390, am 26. 6. 1934.

Emil Kulbe, Raſtatt, Kriegſtr. 4, Ber.-Nachw. Nr. 12 402, am 26. 6. 1934.

Leopold Prill, Werwangen/Oſtpr., Ber.-Nachw. Nr. 14 042, am 21. 6. 1934.

Joſef Kaliga, Halle/Saale, Gr. Klausſtr. 35, Ber.-Nachw. Nr. 8042, am 26. 6. 1934.

Heinrich Jäger, Bad Tölz, Marktſtraße 39, Ber.-Nachw. Nr. 4408, am 2. 7. 34

Hermann Schubert, Marienberg (Sa.), Kirchſtr. 44, Ber.-Nachw. Nr. 3739, am 2. 7. 34

Heinrich Padberg, Dresden-N. 6, Louiſenſtraße 70, Ber.-Nachw. Nr. 12475, am 2. 7. 34

Großhandel

Kurt Poeſchel, Gößnitz, Kreis Altenburg, Ber.-Nachw. Nr. G.R.O. 156, am 1. 7. 34

Tuchhandlungen

Georg Freund, Inh. K. Freund, Gr. Umſtadt, Ber.-Nachw. Nr. 80

Ernſt Braun, Rahden i. Weſtf., Ber.-Nachw. Nr. 156

Heinrich Klingemann, Höxter, Ber.-Nachw. Nr. 236

Joh. Nic. Müller, Trier, Ber.-Nachw. Nr. 361

Heinrich Schulz, Huſum, Ber.-Nachw. Nr. 456

Carl Heinze, Neugersdorf (Sa.), Ber.-Nachw. Nr. 633

Tuchhaus Reiter, Aſchaffenburg, Ber.-Nachw. Nr. 663

M. Hilſenbeck, Widdern, Ber.-Nachw. Nr. 931

Karl Seidel, Neuſtadt (Orla), Ber.-Nachw. Nr. 1003

Schlicher, Meiſenheim a. Glan, Ber.-Nachw. Nr. 1015

C. W. Gädke, Hagenow, Meckl., Ber.-Nachw. Nr. 97

Peter Michel, Neuſtadt a. d. H., Ber.-Nachw. Nr. 9

Den zugelaſſenen Herſtellern wird die weitere Lieferung parteiamtlicher Gegenſtände an dieſe Firmen unterſagt.

Tuchfabriken

Tuchfabrik Chriſtofſtal, Chriſtofſtal, Ber.-Nachw. Nr. 216

Bauſch & Hützen, Odenkirchen (Rheinl.), Ber.-Nachw. Nr. 61

Schneiderei

Guſtav Bender, Siegen i. W., Kölner Straße 28, Ber.-Nachw. Nr. 6246, am 4. 7. 34

Rudolf Schlüter, Roſtock/M., Kröpeliner Straße 7—9, Ber.-Nachw. Nr. 18433, am 4. 7. 34

Hans Kaminſky, Grünhain/Erzgeb., Ber.-Nachw. Nr. 398, am 20. 6. 1934.

W. Schernickau, Klötze/Altm., Salzwedeler Str. 8, Ber.-Nachw. Nr. 15 568, am 21. 6. 1934.

Wilhelm Weber, Hagen-Haſpe, Enneper Straße 93, Ber.-Nachw. Nr. 13 814, am 27. 6. 1934.

Den zugelaſſenen Verkaufsſtellen wird der weitere Einkauf parteiamtlicher Gegenſtände bei dieſen Firmen unterſagt.

Unter Nr. 1 des Mitteilungsblattes der R.Z.M. wurde irrtümlich gemeldet, daß der

Fa. Julius Müller, Leipzig N 22, Halliſcheſtraße 87—89, der Berechtigungsnachweis Nr. 22 zur Herſtellung von Mützen wegen Zuwiderhandlung gegen die Beſtimmungen der R.Z.M. entzogen worden ſei. Die genannte Firma hat dieſen Schein jedoch freiwillig in Umtauſch gegen einen Verkaufsſtellenberechtigungsſchein, den ſie inzwiſchen erhalten hat, zurückgegeben.

Der Firma Max Flick, Berlin O 34, Zorndorfer Straße 53, wurde nicht der Berechtigungsnachweis Nr. F.G.H. 391 (Baumwolle) wegen Doppelgenehmigung entzogen, ſondern der Berechtigungsnachweis G.R.O. 259 (Großhandel).

Der Firma Bierbaum u. Proenen, Köln, Domſtraße 57—67, wurde der Berechtigungsnachweis Nr. 12040 zur Anfertigung vorſchriftsmäßiger Dienſtanzüge und Mäntel nicht wegen Zuwiderhandlung gegen die Beſtimmungen der R.Z.M. entzogen. Dieſer Schein wurde von ihr freiwillig zurückgegeben. Zur Anfertigung von vorſchriftsmäßigen Diensthemden und Kordhoſen iſt die Firma Bierbaum u. Proenen nach wie vor berechtigt.

Der in dem Mitteilungsblatt, Ausgabe 6 vom 7. Juli, bekanntgegebene Entzug des Berechtigungsnachweiſes zur Anfertigung parteiamtlicher Dienſtbekleidung Nr. 20 836 iſt hinfällig geworden, da die Firma Odenkirchen & Mlody den Berechtigungsnachweis wieder ausgehändigt erhielt.